

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland,
und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des
Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 17 BDSG) und Artikel 2 (§ 3 e VwVfG)

Die Vorschriften sind unter folgenden Gesichtspunkten neu zu fassen:

Die generelle Freistellung der Nachrichtendienste und anderer Behörden (Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2) von der Auskunftspflicht gegenüber dem Betroffenen sowie von einer Begründungspflicht für den Fall, daß die Auskunft abgelehnt werden soll (Absatz 4 Satz 2), ist mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu vereinbaren und muß deshalb entfallen.

Der aus Gründen eines überwiegenden Gemeinschaftsinteresses notwendigen Geheimhaltung wird durch die bisher in Absatz 3 vorgesehenen Ablehnungsgründe in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Es ist gesetzlich sicherzustellen, daß in allen Fällen, in denen dem Betroffenen die Gründe für die Ablehnung der Auskunft nicht mitgeteilt werden, die für die Auskunftsverweigerung maßgeblichen Erwägungen in nachprüfbarer Weise protokolliert werden.